

Entschädigungssatzung

für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ (in der Fassung des I. Nachtrages vom 11.02.2002)

Aufgrund der §§ 5, 21 (1), 27, 35 (2), 61 (2), 82 (2) und 86 (5) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 07.09.1994 folgende Entschädigungssatzung für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Niedernhausen" beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Mitglieder der Betriebskommission erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 5,00 EUR pro volle Stunde der Sitzung der Betriebskommission.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen Mitgliedern der Betriebskommission gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf die Zeiten beschränkt, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, und zwar werktags bis 19.00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen wird kein Verdienstausfall entschädigt. Diese Einschränkung gilt auch für Hausfrauen und Hausmänner. Soweit im Einzelfall (Schichtarbeit) über vorgenannte Zeiten hinaus ein Verdienstausfall entsteht, wird er im zeitlich nachgewiesenen Umfang entschädigt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR pro Sitzung der Betriebskommission.
- (2) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR je angefangene Stunde der Sitzung.

§ 3

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Betriebskommission Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern bei Dienstreisen ein Kraftfahrzeug benutzt werden muß, kann eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes verlangt werden.
- (2) Studienreisen, Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes der Betriebskommission.

§ 4

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Wiederkehrende pauschale Entschädigungen werden von der Gemeindeverwaltung ohne Antrag abgerechnet. Andere Ansprüche sind schriftlich bis zum Ende des Kalendervierteljahres geltendzumachen, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Niedernhausen, den 21. September 1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

In Vertretung

Wild
I. Beigeordnete

I. Nachtrag am 01.01.2002 in Kraft getreten